



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtpläne

Kanton Uri und Kanton Graubünden

Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp

Prüfungsbericht

Ittigen, 12. November 2012

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuche der Kantone Uri und Graubünden	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
2.4	Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	7
3.1	Verfahren	7
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	7
3.12	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
3.13	Grundlagen	9
3.2	Inhalt der Richtplananpassung	10
3.21	Grundsätzliches zu den Richtplaninhalten	10
3.22	Anpassungen Richtplan Uri	11
3.221	Gebiet Andermatt – Oberalp – Sedrun	11
3.222	Gebiet Gemsstock	13
3.223	Gebiet Göschenen	14
3.224	Bemerkungen zum gesamten Gebiet	17
3.23	Anpassungen Richtplan Graubünden	18
3.3	Form	18
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	19
4.1	Kanton Uri	19
4.2	Kanton Graubünden	21

1 Gesamtbeurteilung

Die vorliegende Richtplananpassung „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ umfasst 17 Anlagen (wovon 8 Ersatzanlagen) mit insgesamt 41 km Pisten sowie Beschneiungsanlagen, Restaurants und weitere Nebenanlagen.

Die räumliche Ausdehnung des Gesamtprojekts, die geplanten Skiinfrastrukturanlagen, der Umgang mit Pisten und Beschneiungsanlagen, die landschaftliche Einpassung und Auswirkungen auf die Umwelt sind stufengerecht in der Richtplananpassung behandelt. Im Interesse einer nachhaltigen Regionalentwicklung erscheint die grundlegende Erneuerung und Aufwertung der Skiinfrastrukturen Urserntal/Oberalp sowie die Verbindung der beiden Skigebiete nachvollziehbar und zweckmässig.

Die Erschliessungsachse Hospental – St. Anna Gletscher (via Felsental) und der Rückbau der Skiinfrastrukturanlagen am Winterhorn sind gegenüber den Vorprüfungsunterlagen nicht mehr Gegenstand der Richtplananpassung. Dagegen ist eine Erschliessung des St. Anna Gletschers mit den Anlagen Gurschengrat – St. Anna Gletscher – St. Annalücke inkl. dazugehöriger Skipisten vorgesehen. Aus Sicht des Bundes kommt ein solcher Eingriff als Parallelerschliessung zur heutigen Gemsstockbahn nicht in Frage. Für einen möglichen zukünftigen Ersatz der Gemsstockbahn stellen die geplanten Anlagen hingegen eine Option dar, wobei noch verschiedene Fragen zu klären sein werden. Deshalb werden die Anlagen als Zwischenergebnis (anstatt als Festsetzung) genehmigt. Für eine spätere Festsetzung muss der Kanton Uri aufzeigen, wie die Auswirkungen auf Landschaft und Lebensräume möglichst gering gehalten werden. Zudem müssen die geplanten Nutzungen und Transportkapazitäten im regionalen Gesamtzusammenhang dargelegt werden.

Für den Bau der geplanten Skiinfrastrukturanlagen im Gebiet Gemsstock ist eine Lastwagenstrasse durch das Felsental geplant. Die Strasse ist mit schwerwiegenden Eingriffen in Lebensräume und Landschaft verbunden. Die Lastwagenstrasse wird als Zwischenergebnis (anstatt als Festsetzung) genehmigt. Für eine spätere Festsetzung ist unter anderem aufzuzeigen, ob und wie die Strasse nach den Bauarbeiten weiter genutzt werden soll.

Für das Areal „Eidgenössisch“ in Göschenen bestehen verschiedene Nutzungsansprüche. Der Kanton Uri hat eine Parkierungsanlage für die Seilbahn Göschenen – Gütsch vorgesehen. Das ASTRA benötigt Installationsflächen für den Bau der 2. Gotthardröhre und die Sanierung des Gotthard-Strassentunnels. In Ergänzung zum Gesamtprojekt „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ untersuchen der Kanton Uri und das ASTRA auf Stufe Projektstudie vier Varianten für die Parkierungsanlage Göschenen. Gemeinsam wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Der Richtplantext wird mit der Genehmigung entsprechend angepasst.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuche der Kantone Uri und Graubünden

Die Vorsteherin der Justizdirektion des Kantons Uri und der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden haben dem Bund die Anpassungen der kantonalen Richtpläne zu den Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp mit den Schreiben vom 6. und 7. Juli 2011 zur Genehmigung eingereicht. Den Genehmigungsanträgen der Kantone lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp
 - Richtplantext Uri, 5. Juli 2011
 - Richtplankarte Kanton Uri Massstab 1:15'000, 5. Juli 2011
 - Bericht zu den nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen, 5. Juli 2011
 - Nachhaltigkeitsbericht zum Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen, 16. Juni 2011
 - Nachhaltigkeitsbericht zum Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen, Ergänzungsbericht, 29. Juni 2011
 - Karten Masterplan Gemsstock und Andermatt-Oberalppass
- Richtplananpassung Graubünden – Region Surselva, in den Bereichen Tourismus in Tourismusräumen sowie Landschaftsschutz (Richtplankarte und Liste der räumlichen Festlegungen), Stand 28. Juni 2011
- Gemeinsamer Erläuterungsbericht nach Artikel 7 RPV (Uri/Graubünden), 5. Juli 2011
- Regierungsratsbeschluss UR vom 5. Juli 2011
- Regierungsbeschluss GR vom 5. Juli 2011

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung haben die Kantone Uri und Graubünden die vom Bundesrat am 14. November 2001 bzw. am 19. September 2003 genehmigten Richtpläne angepasst.

Mit Beschluss vom 5. Juli 2011 haben der Regierungsrat des Kantons Uri und die Regierung des Kantons Graubünden die Anpassungen der kantonalen Richtpläne erlassen.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf die vorliegenden Gesuche eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen der Richtpläne, mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für die Anpassungen Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden. Materiell haben sich geäussert:

- Bundesamt für Strassen ASTRA, 9. September 2011 / 5. April 2012
- Bundesamt für Umwelt BAFU, 19. September 2011 / 20. Dezember 2011
- Bundesamt für Verkehr BAV, 28. Juli / 7. September 2011
- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, 26. August 2011
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 5. September 2011
- Schweizerische Bundesbahnen SBB, 9. / 23. September 2011
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, 10. August 2011
- Eidg. Finanzverwaltung EFV, 9. September 2011
- Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, 9. September 2011
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, 12. September 2011

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die oben erwähnten Anpassungen hat das ARE mit Schreiben vom 13. Juni 2011 die Kantone Bern, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin und Wallis gebeten, zu den Anpassungen der Richtpläne der

Kantone Uri und Graubünden Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Artikel 11 Absatz 1 RPG).

Die Kantone stellen fest, dass die Richtplananpassungen der Kantone Uri und Graubünden grundsätzlich mit ihren Richtplanungen abgestimmt sind.

Mit Schreiben vom 17. September 2012 wurde den Kantonen Uri und Graubünden die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Beide Kantone haben sich mit den beantragten Genehmigungsbeschlüssen einverstanden erklärt. Der Kanton Uri hat sich einzig zu den Aussagen des Prüfungsberichtes zur Nachhaltigkeitsbeurteilung geäußert. Die Anliegen des Kantons wurden so weit möglich in den vorliegenden Bericht übernommen.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Am 9. März 2011 reichte die Justizdirektion Uri dem ARE den Entwurf zu den Richtplananpassungen „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ zur Vorprüfung ein. Die eingereichten Dokumente bildeten die Grundlage für die konferenzielle Vorprüfung vom 7. April 2011. Diese beinhaltete, dass die Mitglieder der ROK an der Sitzung abschliessend Stellung nahmen. Gleichzeitig wurden die Ergebnisse der Vorprüfung mit Vertretern der kantonalen Fachstellen Uri und Graubündens diskutiert. Das Protokoll der Sitzung vom 7. April 2011 bildet, durch die Direktorin des ARE unterzeichnet, den Vorprüfungsbericht.

3.12 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Entwürfe für die Richtplananpassungen lagen vom 26. April bis 26. Mai 2011 auf den Gemeindekanzleien Andermatt, Hospental und Göschenen, bei den beiden Ämtern für Raumentwicklung Uri und Graubünden sowie in Ilanz (Zentrum der Region Surselva) und per Aufschaltung auf den Homepages (www.ur.ch sowie www.gr.ch) öffentlich auf und wurden im Amtsblatt Graubünden vom 21. April 2011 publiziert. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen.

Am 2. Mai 2011 und am 6. Mai 2011 fanden in Andermatt bzw. Sedrun Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise statt. Im Weiteren fanden fünf Informationsveranstaltungen mit acht Umweltverbänden statt.

Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens geben der „Bericht zu den nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen“, der Regierungsratsbeschluss Uri sowie der Regierungsbeschluss Graubünden, jeweils vom 5. Juli 2011, Auskunft.

Im Schreiben der Umweltverbände vom 12. September 2011 an die Bundesämter für Raumentwicklung, Verkehr und Umwelt wird das durchgeführte Auflageverfahren als nicht rechtskonform eingestuft und eine erneute öffentliche Mitwirkung gefordert. Als Begründung werden eine zu kurze Auflagefrist angeführt und eine nicht durchführbare materielle Prüfung aufgrund fehlender Grundlagen, wie z. B. Umweltverträglichkeits- und Nachhaltigkeitsbericht.

Das ARE hat deshalb sowohl eine formelle als auch eine materielle Überprüfung der öffentlichen Mitwirkung vorgenommen.

Gemäss Artikel 4 RPG, welcher die öffentliche Mitwirkung vorschreibt, haben die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Ausgestaltung der Mitwirkung im Einzelnen ist Sache der kantonalen Gesetzgeber. Der Kanton Uri regelt dies in Artikel 42c Absatz 1 seines Baugesetz. Die Öffentlichkeit hatte vom 26. April bis 26. Mai 2011 die Möglichkeit, sich zur Richtplananpassung zu äussern. Die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens wurden in einem Bericht zusammengestellt und stehen zur Verfügung.

Von Bundesrechts wegen ist nicht vorgeschrieben, welche Unterlagen für eine öffentliche Auflage zwingend vorhanden sein müssen. Entscheidend ist, dass eine materielle Beurteilung möglich ist, wie sie für Konzepte und Sachpläne des Bundes in Artikel 22 Absatz 3 RPV umschrieben ist. Analog kann auch für Festsetzungen im Richtplan gelten, dass sich die mit der Richtplananpassung verbundenen Auswirkungen auf Raum und Umwelt anhand der Unterlagen im Zeitpunkt der Festsetzung stufengerecht beurteilen lassen müssen.

Dem ARE liegen drei Versionen der Unterlagen zu den Richtplananpassungen vor: Vorprüfung des Bundes, öffentliche Mitwirkung, Genehmigung durch den Bund. In der Vorprüfung hatte der Bund noch grundsätzliche Bedenken zur Nachvollziehbarkeit der Festlegungen. Die Version „öffentliche Mitwirkung“ vom 21. April 2011 hat grundlegende Anpassungen gegenüber der Version „Vorprüfung des Bundes“ erfahren. So beziehen sich beispielsweise die Abstimmungsanweisungen neu auf die behandelten und dargestellten Inhalte des Richtplantextes und der Karte, und nicht wie vorher auf teilweise nicht zur Verfügung stehende Grundlagendokumente (Masterplan, Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB), Wirtschaftlichkeitsstudie Universität St. Gallen).

Auswirkungen eines Vorhabens auf Raum und Umwelt sind insbesondere in UVB und NHB (Erarbeitungsstand 21. April 2011) dokumentiert. Beide Berichte lagen zum Zeitpunkt der Mitwirkung nicht vor, sind aber in kurzer Form und stufengerecht in Kapitel 5 „Berührte Interessen und Aspekte, räumliche Auswirkungen“ zusammengefasst. Eine stufengerechte Beurteilung des aktuellen Erkenntnisstandes war somit zum Zeitpunkt der Mitwirkung möglich. Sowohl UVB als auch NHB weisen zwar einen hohen Detaillierungsgrad auf, dieser ist aber vor allem im Plangenehmigungsverfahren (PGV) gefordert, welches dem Richtplanverfahren nachgelagert ist. Für die Richtplanung und Richtplangenehmigung ist dieser Detaillierungsgrad nicht verlangt.

Die Überprüfung der öffentlichen Mitwirkung hat ergeben, dass die rechtlichen Anforderungen formell und materiell erfüllt waren. Aus Sicht des Bundes besteht kein Grund für eine erneute öffentliche Mitwirkung.

3.13 Grundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) stellt eine zusätzliche Grundlage für die Richtplanaug dar, die aber wie bereits ausgeführt insbesondere für das Plangenehmigungsverfahren (PGV) von Bedeutung ist und auf Stufe Richtplanung nicht verlangt wird.

Im Erläuterungstext zur Richtplananpassung (Kapitel 3.5) wird gut dargelegt, in welchen Themenbereichen Abklärungen bezüglich der Umwelt vorgenommen wurden. Diese genügen, um die Richtplanfestlegungen stufengerecht nachzuvollziehen und beurteilen zu können.

Der Bund wird die Einzelprojekte erst im Rahmen des PGV umfassend auf ihre Vereinbarkeit mit der Umweltschutzgesetzgebung prüfen.

Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB)

Die NHB gibt einen vollständigen Überblick über die nachhaltigkeitsrelevanten Fragestellungen rund um das Vorhaben „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“. Informativ sind insbesondere die detaillierten Beschreibungen und Beurteilungen der verschiedenen Projektvarianten. Laut Erläuterungsbericht und NHB werden nur Varianten als nachhaltig, d. h. wirtschaftlich sinnvoll und tragbar bezeichnet, welche die Verbindung Andermatt – Oberalp enthalten und damit zusätzliche Attraktivität und Angebotskapazitäten schaffen.

Die vom Kanton Uri zur Beurteilung des Vorhabens verwendete Methodik der NHB stützt sich auf ein Instrument des Kantons Graubünden zur Nachhaltigkeitsbeurteilung von Projekten der Neuen Regionalpolitik und von Richtplanvorhaben. Die verwendeten Indikatoren haben zwar einen Bezug zu denjenigen der Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates und des „Cercle Indicateurs“, wurden aber gezielt für die Beurteilung von Projekten und Vorhaben eigenständig erarbeitet.

Die vorgenommene Nachhaltigkeitsbeurteilung dient aus Sicht des Bundes nicht dazu, die Frage nach der Nachhaltigkeit des Projekts pauschal mit ja oder nein zu beantworten. Vielmehr hat sie im Rahmen der Richtplan- und Projekterarbeitung dazu gedient, aufzuzeigen, welche Projektelemente einem positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Wege stehen. Die NHB schafft Transparenz über die Auswirkungen und unterstützt Projektoptimierungen.

Fazit

Sowohl UVB als auch NHB dienen als zusätzliche Informationen zur Richtplananpassung. Die stufengerechte Zusammenfassung in den Erläuterungen ist genügend, um die Richtplanfestlegungen nachzuvollziehen und beurteilen zu können.

3.2 Inhalt der Richtplananpassung

3.21 Grundsätzliches zu den Richtplaninhalten

Im Interesse einer nachhaltigen Regionalentwicklung erscheint eine grundlegende Erneuerung und Aufwertung der Skiinfrastrukturen Urserntal/Oberalp sowie eine Verbindung der beiden Skigebiete sinnvoll und notwendig. Ein neues grösseres Angebot bei den Übernachtungsstrukturen (Resort Andermatt) erhöht die Bedeutung einer wettbewerbsfähigen Skiinfrastruktur zusätzlich. Eine qualitativ hochwertige Infrastruktur wiederum ist ein unersetzlicher Faktor zur Anhebung der Gästeübernachtungen und der Nachfrage nach weiteren touristischen Dienstleistungen. Die Erneuerung und Aufwertung der Skiinfrastrukturen könnte zudem die erwartete schlechte Ausnutzung des Angebotes auf der Gotthard-Bergstrecke nach Eröffnung des Gotthard-Basistunnels verbessern.

Laut BAV geht sowohl aus dem Text des Erläuterungsberichtes (Seite 25) wie auch aus dem Businessplan (Bestandteil des Plangenehmigungsgesuchs) hervor, dass die Gesuchsteller davon ausgehen, dass die Skiinfrastrukturanlagen nur dann wirtschaftlich Sinn machen, wenn gleichzeitig auch das Beherbergungsangebot ausgebaut wird. In Andermatt soll mit dem Bau des Resorts die Bettenzahl mehr als verdreifacht werden und auch in Dieni ist eine Erweiterung des Beherbergungsangebots (Resort Dieni, 800 Betten) geplant. Der wirtschaftlich relevante Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Skiinfrastruktur und dem Beherbergungsangebot kommt in beiden Berichten wenig zum Ausdruck und wird vor allem im Rahmen des PGV zu klären sein.

Der Kanton Wallis unterstreicht sein Anliegen aus seiner Stellungnahme vom 24. Juni 2011 an das Amt für Raumentwicklung des Kantons Uri, dass im Rahmen der weiteren Projektschritte die Aspekte der regionalen öffentlichen Verkehrsverbindungen und der dafür erforderlichen Infrastrukturanlagen gebührend berücksichtigt und anstehende Fragen im Zusammenhang mit der touristischen Angebotsgestaltung auch mit der Nachbarregion Oberwallis diskutiert und abgestimmt werden sollen.

<p><u>Auftrag für nachgeordnete Planung:</u> Die Aspekte der regionalen öffentlichen Verkehrsverbindungen und der dafür erforderlichen Infrastrukturanlagen sind zu berücksichtigen, und anstehende Fragen im Zusammenhang mit der touristischen Angebotsgestaltung sind mit der Nachbarregion Oberwallis zu diskutieren und abzustimmen.</p>

Das ARE hält, wie bereits im Vorprüfungsbericht vom 7. April 2011, nochmals fest, dass es sich bei der vorliegenden Richtplananpassung „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ um eine vorgezogene Anpassung zur kürzlich abgeschlossenen Totalrevision des Richtplans Uri handelt. Da es sich bei der Anpassung wie auch bei der früheren Richtplananpassung zum „Tourismusresort Andermatt“ um ein thematisch und räumlich relativ abgeschlossenes Gebiet handelt, ist ein vorgezogenes Genehmigungsverfahren möglich. Formal und in ihrer Struktur orientiert sich die Anpassung

„Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ bereits an der Totalrevision des Richtplans Uri und kann mit allen verbindlichen Inhalten in den Richtplan integriert werden.

Auftrag für Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Uri integriert die Anpassungen zu den „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ mit allen verbindlichen Inhalten in seinen gesamthaft revidierten Richtplan.

Im Erläuterungs- als auch im Richtplantext sind immer wieder Hinweise darauf zu finden, dass einige Seilbahnen und Parkieranlagen auch für den Sommerbetrieb genutzt werden sollen. Laut Erläuterungstext (Seite 12) bildet das Sommernutzungskonzept die Grundlage für den Sommerbetrieb. Ob und in wie weit die sommertouristischen Nutzungen und ihre Auswirkungen koordiniert sind, lässt sich im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung nicht beurteilen.

3.22 Anpassungen Richtplan Uri

3.221 Gebiet Andermatt – Oberalp – Sedrun

Mit der Erschliessung neuer Gebiete zwischen Andermatt und Sedrun verlieren diese ihre Unberührtheit, der Charakter der Landschaft wird verändert und Naturwerte werden beeinträchtigt. Für diesen Verlust von Naturlandschaften sind gestützt auf Artikel 3 und 18 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) und Artikel 7 Seilbahnverordnung (SebV; SR 743.011) Ausgleichsmassnahmen nötig. Zusätzlich ist auch das Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) Sachziel D im Bereich Sport, Freizeit und Tourismus zu berücksichtigen: „Erhalten eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen durch touristische Transportanlagen erschlossenen und nicht erschlossenen Räumen.“

Bei den festzusetzenden Massnahmen handelt es sich deshalb einerseits um projektspezifische Massnahmen für den Ausbau der Skiinfrastruktur und andererseits um grossräumige Ausgleichsmassnahmen.

Letztere stellen einen Teil der raumplanerischen Umsetzung des Schutz- und Aufwertungskonzepts für das ganze Urserntal dar, das gemäss Auftrag im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung zum „Tourismusresort Andermatt“ erarbeitet worden ist (Bundesratsbeschluss vom 31. Januar 2007). Die Massnahmen für das „Tourismusresort Andermatt“ sind bereits umgesetzt und somit nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

Für die projektspezifischen Massnahmen fehlen nachvollziehbare Angaben darüber, in wie weit mit den ausgewiesenen Massnahmen tatsächlich umfassend Ersatz bzw. Ausgleich für die Natur- und Landschaftseingriffe durch die Erweiterung der Skiinfrastruktur geleistet werden kann. Dem Bund liegt zwar das Plangenehmigungsgesuch für die Erweiterung der Skiinfrastruktur zur Beurteilung vor, aber auch in diesen Unterlagen fehlten sowohl die detaillierte Bilanz der Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 NHG, als auch die Bilanz der Ausgleichsmassnahmen für die beiden Vorhaben Tou-

rismusresort und Erweiterung Skiinfrastruktur. Diese Unterlagen werden zurzeit ergänzt. Die abschliessende Prüfung erfolgt im Rahmen des PGV.

Im Rahmen der Richtplananpassung sieht die Abstimmungsanweisung „8.1-11 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen“ für den Kanton Uri die Festsetzung der alpinen Ruhezonon Unteralpatal und Pazolastock sowie des Landschaftsschutzgebietes Unteralpatal als grossräumige, projektübergreifende Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vor. Diese Massnahmen sind laut Richtplantext mit dem Bau der ersten Skiinfrastrukturanlagen umzusetzen. Für diese Gebiete fehlen im Richtplan Uri verbindliche Festlegungen zu Zielen, Grundsätzen und Massnahmen. Es sollten Grundsätze vorgegeben werden, was in diesen Zonen und Gebieten zulässig ist und was nicht. Diese müssen mit Aufträgen, Fristen und Vorgaben für die Nutzungsplanung der Gemeinden ergänzt werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Uri ergänzt im Richtplan für die alpinen Ruhezonon und das Landschaftsschutzgebiet Unteralpatal die verbindlichen Festlegungen (Ziele, Grundsätze und Massnahmen).

Bereits im Rahmen der Vorprüfung hat das VBS darauf hingewiesen, dass einer Festsetzung von 200 Parkplätzen auf dem Kasernenareal in Andermatt nicht zugestimmt werden kann. Das Kasernenareal muss prioritär der Armee zur Verfügung stehen. Eine Mitbenützung des Platzes durch Dritte kann im Bedarfsfall mit dem VBS abgeprochen und auf vertraglicher Basis vereinbart werden. Dies muss aber von Fall zu Fall neu beurteilt werden. Eine verbindliche Festsetzung im Richtplan ist hingegen ausgeschlossen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: In der Abstimmungsanweisung „8.1-6 Verkehr- und Parkierungsanlagen“ werden die 200 Personenwagen-Parkplätze im Kasernenareal Andermatt gestrichen.

Das BAV begrüsst die Festsetzung des Ziels 80/20 für den Modalsplit. Der Ausbau des Skigebietes im Raum Andermatt-Oberalp basiert teilweise auf erwarteten oder noch zu planenden bzw. zu vereinbarenden Mehrleistungen der vom Bund subventionierten Bahnunternehmen SBB und Matterhorn-Gotthard-Bahn (MGB). Der Ausbau der öV-Erschliessung (Angebot und Infrastruktur) wird im Rahmen der ordentlichen Verfahren beschlossen. Derzeit ist keine Verdichtung des SBB-Angebotes auf der Gotthard-Bergstrecke geplant. Solche Mehrleistungen können grundsätzlich nur erbracht werden, wenn diese auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen positiven Beitrag zum finanziellen Ergebnis der Bahnen leisten. Es kann nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand sein, via Abgeltungen zusätzlichen touristischen Verkehr zu finanzieren. Das Angebotskonzept wird nach Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels in einer Angebotswerkstatt mit BAV, MGB und den Kantonen Tessin, Uri und Schwyz diskutiert und ausgearbeitet.

Der Bund begrüsst vor diesem Hintergrund, dass in der Abstimmungsanweisung „8.1-6 Verkehr und Parkieranlagen“ festgehalten ist, dass aus dem Richtplaninhalt weder für SBB noch MGB, eine Realisierungs- und Finanzierungspflicht abgeleitet werden kann.

3.222 Gebiet Gemsstock

Zurzeit führt vom Gemsstock zur Gurschenalp lediglich eine Skipiste. Mit der neu geplanten Erschliessung des St. Anna Gletschers (Anlagen Gurschengrat – St. Anna Gletscher – St. Annalücke inkl. dazugehörige Skipisten) soll, obwohl gegenüber der Vorprüfung angepasst, noch immer eine bisher von Seilbahnen nicht beanspruchte Geländekammer erschlossen werden. Aus Sicht des Bundes kann einem solchen Eingriff als Parallelerschliessung zur heutigen Gemsstockbahn nicht zugestimmt werden. Hingegen könnte ein solches Projekt bei einem allfälligen zukünftigen Ersatz der Gemsstockbahn (aufgrund von Auswirkungen der Klimaerwärmung oder aufgrund anderer Überlegungen) eine sinnvolle Möglichkeit darstellen.

Ein solcher Ersatz steht heute noch nicht zur Diskussion. Es handelt sich vielmehr darum, das Vorhaben im Sinne einer mittel- oder langfristigen Option im Richtplan festzuhalten. Für eine allfällige spätere Festsetzung (als Ersatzanlage der Gemsstockbahn) werden noch verschiedene Abklärungen und der Nachweis der räumlichen Abstimmung nötig sein.

Das ausgedehnte Gebiet zwischen Gurschengrat/Gemsgrat und dem Grat des Gemsstocks (Felsental) ist heute bereits ein sehr bedeutendes, attraktives und aktiv genutztes Freeride-Gelände. Durch die vorgesehene Erschliessung und die zusätzlichen Pisten könnte das Gebiet jedoch für Freerider unattraktiv werden, so dass diese in andere bis heute nicht oder wenig beanspruchte Gebiete verdrängt würden. Die Bahnerschliessung St. Anna Gletscher – St. Annalücke könnte den Freeridern zudem die Nutzung südlich gelegener Gebiete ohne Aufstieg ermöglichen, was zu einer intensiveren Nutzung führen könnte.

Gesamthaft betrachtet, könnten die geplanten Anlagen und Pisten zu einer bedeutenden Ausdehnung des Schneesportgeländes und zu einer intensiveren Nutzung durch den Pistenschneesport und das Freeriden führen. Die vielfältige und empfindliche Natur und die Landschaft könnten stark beeinträchtigt werden. Unter anderem könnte es zu grösseren Störungen der empfindlichen Rauhfusshühnerpopulationen kommen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Anlagen Gurschengrat – St. Anna Gletscher und St. Anna Gletscher – St. Annalücke werden als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt. Für eine allfällige spätere Festsetzung im Rahmen eines Ersatzes der Gemsstockbahn hat der Kanton Uri aufzuzeigen, wie die Auswirkungen auf Landschaft und Lebensräume gering gehalten werden können und in welchen Gebieten die Nutzung im Sinne einer Ausgleichsmassnahme aufgehoben wird. Zudem müssen die geplanten Nutzungen und Transportkapazitäten im regionalen Gesamtzusammenhang dargelegt werden.

Als Erschliessungsanlage zum Gebiet Gurschen ist eine rund 2 km lange Lastwagenstrasse durch das Felsental (Wannelen – Gurschen) geplant. Die Strasse steht in engem Zusammenhang mit den geplanten Skiinfrastrukturanlagen im Gebiet Gemstock. Der Bau der Lastwagenstrasse dürfte mit schwerwiegenden Eingriffen in Lebensräume und Landschaft verbunden sein.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Strasse nach der Bauphase (8-Personen-Gondelbahn Andermatt – Gurschenalp, Ersatz bestehender Skilifte) weitergenutzt werden soll (z. B. als Piste oder Zufahrt zur Gurschenalp) oder ob Nutzungseinschränkungen (z. B. Nutzung nur für Forst-, Alp- und Landwirtschaft, allgemeines Fahrverbot etc.) oder sogar ein Rückbau vorgesehen sind. Mit einer zukünftigen Freigabe der Nutzung der Strasse für die Allgemeinheit würde das Felsental (bisher von Infrastruktur freie Geländekammer) unerwünscht erschlossen. Die Nutzungsbestimmungen müssen, gerade vor diesem Hintergrund, stufengerecht im Richtplan dargelegt werden.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Lastwagenstrasse vom Gebiet St. Anna Wald durchs Felsental ins Gebiet Gurschen wird als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt. Für eine spätere Festsetzung hat der Kanton Uri aufzuzeigen, wie die Auswirkungen auf Landschaft und Lebensräume gering gehalten werden können. Zudem ist stufengerecht darzulegen, ob und wie die Strasse nach den Bauarbeiten weiter genutzt werden soll.

Die in der Abstimmungsanweisung „8.1-3 Erschliessungsanlagen“ erwähnte Bergstation St. Anna Wald war ursprünglich Teil der Erschliessungsachse Hospental – St. Anna Gletscher, die nicht mehr im Richtplan enthalten ist. Die Bergstation ist weder im Erläuterungstext erwähnt noch in der Karte dargestellt. Es ist nicht klar, wo sie sich befindet und ob sie noch Bestandteil der Projektplanung ist. Der Bund geht davon aus, dass die Bergstation St. Anna Wald nicht mehr Teil der Planung ist und dass es sich bei der Nennung um einen Fehler handelt.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: In der Abstimmungsanweisung „8.1-3 Erschliessungsanlagen“ wird die erwähnte Bergstation St. Anna Wald gestrichen.

3.223 Gebiet Göschenen

Mit der geplanten Seilbahn Göschenen – Gütsch soll ein wichtiger Zugang ins Skigebiet Gütsch – Oberalppass – Sedrun geschaffen werden. Er ermöglicht den mit dem Auto und dem Zug anreisenden Tagestouristen bereits von Göschenen aus, anstelle von Andermatt, per Seilbahn ins Skigebiet zu gelangen. Damit wird insbesondere die Strasse (Schöllenen) entlastet. Die Seilbahn Göschenen – Gütsch ist stufengerecht räumlich abgestimmt und wird als Festsetzung genehmigt.

Im Rahmen der Vorprüfung zum Plangenehmigungsverfahren (PGV) äusserte sich das BAV dahingehend, dass zur geplanten Seilbahn Göschenen – Gütsch aus Gründen der Sicherheit (Lawinengefahr, Bergung) noch weitere Abklärungen durchzuführen

sind. Das BAV weist darauf hin, dass eine Genehmigung im PGV nur vorbehältlich der Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Bergekonzepts, möglich ist.

Trotz des direkten Zubringers von Göschenen ins Skigebiet beurteilt das ASTRA die verkehrliche Spitzenbelastung der Schöllenenstrasse (von Göschenen nach Andermatt) im Tagesverlauf weiterhin als kritisch, auch wenn im Erläuterungsbericht (Seite 17 und 45) angegeben ist, dass die Belastung durch die Verschiebung des Modal Splits gesenkt werden könne.

Bereits im Rahmen der konferenziellen Vorprüfung wurde auf die verschiedenen Ansprüche (z. B. möglicher Autoverlad im Zusammenhang mit Sanierung Gotthard-Strassentunnel, Zugang für Fussgänger zur Eisenbahn und Seilbahn usw.) im Areal „Eidgenössisch“ in Göschenen und auf die nötige Abstimmung hingewiesen (siehe Vorprüfungsbericht des ARE vom 7. April 2011).

Nach Prüfung des Koordinationsplans Göschenen halten die SBB fest, dass die notwendigen räumlichen Abstimmungen, wie z. B. die Sicherstellung des Bahnbetriebs SBB-MGB, die Umlademöglichkeit SBB-MGB und auch die Reaktivierung der Autoverladeeinrichtungen Göschenen (auf Bestellung während Sanierung des Gotthard-Strassentunnels) gut dargelegt sind. Die Talstation der Seilbahn Göschenen – Gütsch befindet sich neben der Autoverladerampe, d. h. teilweise auf SBB-Areal. Ein- und Ausfahrt vom Areal "Eidgenössisch" auf die Nationalstrasse liegen ausserhalb des SBB-Geländes. Laut SBB muss in der weiteren Planung folgendes beachtet werden:

- Der Investor kommt für den Ersatz der Propangasanlage auf der Parzelle 132 auf.
- Der strassenseitige Zugang zum künftigen Standort der Seilbahn-Talstation führt über die SBB-eigene Göschenenreuss-Brücke. Die Brücke ist baufällig und kann mit LKWs nicht befahren werden. Die SBB hat für die Brücke keinen Verwendungszweck mehr und würde sie ersatzlos abbrechen. Die Brücke muss durch den zukünftigen Nutzer (Bauherr der Seilbahnstation und/oder ASTRA für die Wahrung der Option einer kurz-Rola für den Fall, dass sich der Bau einer 2. Gotthardröhre dereinst doch nicht realisieren lässt) saniert und ins Eigentum übernommen werden. Der Bau und Betrieb der Seilbahn-Talstation darf den Bahnverkehr inkl. PW-Verlad nicht behindern.
- Sämtliche bauliche Massnahmen für den Zugang zur Seilbahn-Talstation inkl. Verlängerung der Personenunterführung gehen zu Lasten des Investors. Der Zugang zur Talstation ab Personenunterführung und möglicher Fussgängersteg über die Reuss muss ausserhalb der Bahnanlagen errichtet werden.
- Der behindertengerechte Ausbau des Bahnhofs Göschenen (Perrons sowie Zugänge) ist in den nächsten 10 Jahren nicht geplant. Bau, Betrieb, Unterhalt und Eigentum des zukünftigen erweiterten Zugangs sind zu klären.

Auftrag für weitere Planung: Bei der weiteren Planung der Seilbahn Göschenen – Gütsch müssen die oben aufgelisteten Punkte berücksichtigt werden.

Sowohl der Kanton Uri als auch das ASTRA haben ein starkes Interesse an der Nutzung des Areals „Eidgenössisch“ in Göschenen. Für den Kanton Uri sind die Parkplätze auf dem Areal unverzichtbar, da die Seilbahn Göschenen – Gütsch eine Schlüsselrolle im Gesamtprojekt „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ einnimmt. Zum einen wird den mit dem Auto und dem Zug anreisenden Tagestouristen via Göschenen ein wichtiger direkter Zugang ins Skigebiet Gütsch – Oberalppass – Sedrun ermöglicht, zum anderen wird die Strasse nach Andermatt (Schöllenen) entlastet.

Aus Sicht ASTRA besteht am Areal „Eidgenössisch“ ein nationales Interesse der Nationalstrasse. Für den Bau einer 2. Gotthardröhre und die Sanierung des Gotthardstrassentunnels ist das Freihalten von räumlich nah angrenzenden, zusammenhängenden Installationsflächen zwingend notwendig. Zudem müssen die Installationsflächen, um das anfallende Ausbruchmaterial weg zu befördern und Betonzuschlagstoffe anzuliefern, durch einen direkten Bahnanschluss erschliessbar sein. Der Arealbedarf des ASTRA ist ab 2020 bis 2035 gegeben und dann periodisch wiederkehrend auch für die künftigen grösseren Instandsetzungen des Gotthard-Strassentunnels.

Für das Areal „Eidgenössisch“ bestehen somit verschiedene Nutzungsansprüche. An einer Bereinigungssitzung vom 4. Juli 2012, unter Leitung des BAV mit Teilnahme ARE, ASTRA und Kanton Uri, wurde festgelegt, dass das ASTRA gemeinsam mit dem Kanton Uri eine Lösung zur Realisierung einer Parkierungsanlage im Gebiet Göschenen, in der Nähe der Talstation der Seilbahn Göschenen – Gütsch sucht.

Dabei werden in Ergänzung zum bestehenden Gesamtprojekt „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ vier Varianten für die Parkierungsanlage Göschenen auf Stufe Projektstudie untersucht. In einem zweiten Schritt wird dann die Bestvariante auf Stufe Vorprojekt geplant. Es werden die folgenden Varianten untersucht:

- Variante A: Oberirdische (ebenerdige) Parkierung im Werkhofareal der Nationalstrasse
- Variante B: Parkhaus im Werkhofareal der Nationalstrasse bzw. auf den Grundstücken zwischen Werkhof- und Bahnhofareal
- Variante C: Doppelstocklösung auf dem Areal „Eidgenössisch“ mit unterirdischer Parkierungsanlage und darüber liegendem Installationsplatz
- Variante D: Doppelstocklösung auf dem Areal „Eidgenössisch“ mit oberirdischer Parkierungsanlage und darunter liegendem Teil des Installationsplatzes

Die gewählte Variante muss sowohl den Ansprüchen des Gesamtprojektes „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ gemäss Plangenehmigungsverfahren, als auch den Ansprüchen für einen Installationsplatz für den Neubau der 2. Röhre Gotthard-Strassentunnel und/oder der Sanierung der bestehenden Röhre gerecht werden.

Der Richtplantext der Abstimmungsanweisung „8.1-6 Verkehr und Parkierungsanlagen“ wird entsprechend angepasst.

Änderungen im Rahmen der Genehmigung: Abstimmungsanweisung „8.1-6 Verkehr und Parkierungsanlagen“ wird wie folgt geändert:

500 PW-PP (und 30 Car-PP) in Göschenen (im Areal „Eidgenössischen“ oder auf dem Werkhofareal der Nationalstrasse bzw. auf den Grundstücken zwischen Werkhof- und Bahnhofareal).

~~Bei der Parkieranlage~~ Für das Areal „Eidgenössisch“ in Göschenen sind die Vorgaben des ASTRA betreffend Einfahrt umzusetzen...

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Die Parkplätze in Göschenen werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass eine abschliessende Lösung mit dem ASTRA gefunden werden kann.

3.224 Bemerkungen zum gesamten Gebiet

Gegenüber der Vorprüfung sind Aussagen zum Verhältnis einer Erschliessung Hospental – St. Anna Gletscher und den Skigebietsanlagen am Winterhorn nicht mehr Gegenstand der Richtplananpassung. Ob die Anlagen am Winterhorn in Zukunft wieder in Betrieb genommen oder infolge definitiver Betriebseinstellung zurückgebaut werden, steht laut BAV zurzeit noch nicht fest.

Der Bund begrüsst, dass die Anliegen aus der Vorprüfung bezüglich der Gestaltung der Skiinfrastrukturanlagen und deren Auswirkungen auf die Landschaft neu in die Abstimmungsanweisung „8.1-8 Landschaftliche Einpassung“ aufgenommen wurden. So sollen landschaftlichen Auswirkungen der Skiinfrastrukturanlagen mit Hilfe eines architektonischen Gesamtkonzepts minimiert werden. Ebenso soll gemäss Abstimmungsanweisung die allfällige Realisierung eines Biosphärenreservats im Raum San Gottardo nicht negativ präjudiziert werden.

Auch in die Abstimmungsanweisung „8.1-9 Ortsbilder von nationaler Bedeutung und Archäologie“ hat der Kanton die Anliegen aus der Vorprüfung aufgenommen und den prähistorischen Siedlungsplätzen im Planungssperimeter mehr Aufmerksamkeit eingeräumt. Das Konzept einer systematischen archäologischen Prospektion wird vom Bund begrüsst.

Für den Bau der in der Richtplananpassung vorgesehenen Anlagen (Abstimmungsanweisung „8.1-10 Wald“) sind im Kanton Uri ca. 2'000 m² temporäre und definitive Waldrodungen erforderlich. Betroffen sind:

- 3 Mastenstandorte der Bahn Göschenen – Gütsch
- 3 Mastenstandorte der Bahn Andermatt – Gurschenalp
- 1 Mastenstandort der Bahn Andermatt – Nätschen

- Flächen für die Talstation Göschenen und die Zubringerstrasse Gurschenalp.

Auf einer noch nicht bekannten Fläche entlang der Bahnachsen soll jeweils auf einem Streifen von 15 m Breite der Wald niedergehalten werden. Der Bau der vorgesehenen Skipisten und Beschneiungsanlagen erfolgt ausserhalb der Waldfläche. Das BAFU ist aus Sicht Wald mit der Festsetzung der Abstimmungsanweisung 8.1-10 einverstanden. Die abschliessende Beurteilung der Eingriffe in den Wald und die Erteilung der Rodungsbewilligungen erfolgen im PGV.

Angesichts des langfristigen Realisierungshorizonts und basierend auf der NHB äussert sich der Richtplan in Abstimmungsanweisung „8.1-12 Wirtschaftlichkeitsnachweis, Sicherstellung Nachhaltigkeit“ neu zu den Prioritäten der Realisierung der vorgesehenen Seilbahnen. Der Bund begrüsst, dass eine Prioritätensetzung vorgenommen wird.

Im Text des Erläuterungsberichts (Seite 21) wird unter anderem auch die Land- und Alpwirtschaft behandelt. Hingegen fehlen in den behördenverbindlichen Festlegungen jegliche Hinweise darauf. Da sich die Richtplanvorhaben innerhalb des Sömmerungsgebietes befinden, sollten die entsprechenden Konsequenzen auf die Land- und Alpwirtschaft, wie z. B. Flächenbeanspruchung, Regelungen von Bewirtschaftungs- und Ertragsausfällen berücksichtigt werden.

Auftrag für nachfolgende Planung: Die Anliegen der Land- und Alpwirtschaft, wie z. B. Flächenbeanspruchung, Regelungen von Bewirtschaftungs- und Ertragsausfällen usw. sind zu thematisieren und zu berücksichtigen.

3.23 Anpassungen Richtplan Graubünden

Im Zusammenhang mit der Verbindung des Intensiverholungsgebiets Sedrun/Oberalp mit den Skigebieten im Raum Andermatt wird der Richtplan des Kantons Graubünden im Gebiet Oberalp in verschiedenen Punkten angepasst. Die Anpassungen betreffen insbesondere die neue Bahnachse der Zubringeranlage Calmut (Festsetzung), die Streichung des Intensiverholungsgebiets bzw. Verbindung im Gebiet Pazolastock (bisher Vororientierung) und die Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets Tomasee. Der Bund ist mit diesen Anpassungen einverstanden.

3.3 Form

Die vorliegenden Anpassungen passen sich bezüglich Form in den soeben beschlossenen Richtplan des Kantons Uri und in den 2003 genehmigten Richtplan des Kantons Graubünden ein.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

4.1 Kanton Uri

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 12. November 2012 werden die Richtplananpassungen Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp des kantonalen Richtplans Uri mit den Änderungen gemäss Ziffer 2 und dem Vorbehalt gemäss Ziffer 3 genehmigt.
2. Folgende Abstimmungsanweisungen werden wie folgt genehmigt
 - a. 8.1-2 „Erneuerung, Ausbau und Erweiterung der Skiinfrastrukturanlagen“: Die geplanten Skianlagen Gurschengrat – St. Anna Gletscher und St. Anna Gletscher – St. Annalücke werden als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt.
 - b. 8.1-3 „Erschliessungsanlagen“: Die Lastwagenstrasse vom Gebiet St. Anna Wald durchs Felsental ins Gebiet Gurschen wird als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt.
 - c. 8.1-3 „Erschliessungsanlagen“: Die erwähnte Bergstation St. Anna Wald wird gestrichen.
 - d. 8.1-6 „Verkehr und Parkieranlagen“: Die 200 Parkplätze im Kasernenareal Andermatt werden gestrichen.
 - e. 8.1-6 „Verkehr und Parkieranlagen“: 500 PW-PP (und 30 Car-PP) in Göschenen (im Areal „Eidgenössischen“ oder auf dem Werkhofareal der Nationalstrasse resp. auf den Grundstücken zwischen Werkhof- und Bahnhofareal).
 - f. 8.1-6 „Verkehr und Parkieranlagen“: ~~Bei der Parkieranlage~~ Für das Areal „Eidgenössisch“ in Göschenen sind die Vorgaben des ASTRA betreffend Einfahrt umzusetzen.
3. Die Parkplätze in Göschenen (gemäss Änderungsantrag Ziffer 2e) werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass eine abschliessende Lösung mit dem ASTRA gefunden werden kann.
4. Der Kanton Uri wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung für die alpinen Ruhezonen und das Landschaftsschutzgebiet Unteralpental verbindliche Festlegungen, Ziele, Grundsätze und Massnahmen zu ergänzen.
5. Anstehende Fragen im Zusammenhang mit der touristischen Angebotsgestaltung sind mit der Nachbarregion Oberwallis zu diskutieren und abzustimmen.

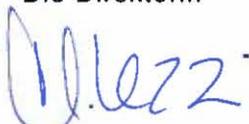
6. Der Kanton Uri integriert die Anpassungen zu den „Skiinfrastrukturanlagen Urserental/Oberalp“ mit allen verbindlichen Inhalten in den gesamthaft revidierten Richtplan.
7. Im Rahmen der weiteren Planung der Seilbahn Göschenen – Gütsch müssen die Punkte auf Seite 15 ff. des Prüfungsberichtes berücksichtigt werden.
8. Der Bundesratsbeschluss (Ziff. 1-7) wird in Form einer Mitteilung im Bundesblatt veröffentlicht.
9. Der Richtplan wird mittels Verweispublikation im Bundesblatt veröffentlicht.
10. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Uri und an die Regierung der Kantone Bern, Graubünden, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Glarus, Tessin und Valais durch die BK.

4.2 Kanton Graubünden

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 12. November 2012 werden die Richtplananpassungen Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp des kantonalen Richtplans Graubünden genehmigt.
2. Der Bundesratsbeschluss (Ziff. 1) wird in Form einer Mitteilung im Bundesblatt veröffentlicht.
3. Der Richtplan wird mittels Verweispublikation im Bundesblatt veröffentlicht.
4. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Graubünden und an die Regierung der Kantone Glarus, Uri und Tessin durch die BK.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi